



Zahl: **004-3/2018/1-ho/R**  
Betreff: **Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Strassburg  
am Donnerstag, d. 29.03.2018 um 19.00 Uhr**

### **Niederschrift**

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Strassburg am  
**Donnerstag, d. 29.03.2018 um 19.00 Uhr** im Sitzungsraum der Stadtgemeinde Strassburg.

**Anwesende:**

- Bgm. Franz Pirolt
- Vbgm. Oskar Gruber
- Vbgm. Werner Simon
- StRt Norbert Sadler
- StRt Karl Sabitzer
- GR DI (FH) Mario Spendier
- GR Simone Wachernig
- GR Sonja Hofer
- GR Ing. Helmut Stingl
- GR Mag. Andreas Mattanovich
- GR Doris Seiser
- GR Ewald Stoderschnig
- GR Maria Glanzer
- GR Christian Haberl
- GR Walter Schlintl
- GR Florian Buchhäusl
- GR Georg Kraßnitzer
- E-GR Kurt Hofer
- GR Michael Plesiutschnig

Entschuldigungen: GR Günter Bachler (berufl. verhindert)

**weitere anwesend:** Helmut Hoi, Amtsleiter  
Johannes Robinig, Schriftführer

## **1) Begrüßung und Eröffnung**

Der Vorsitzende, Bgm. Franz Pirolt begrüßt die Erschienenen, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet diese Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Straßburg.

Diese Sitzung ist öffentlich, sofern nicht während des Sitzungsverlaufes anders lautende Beschlüsse gefasst werden. Die Sitzung wurde gem. den Bestimmungen der K-AGO (Allg. Gemeindeordnung i.d.g.F.) einberufen.

Bgm. Franz Pirolt bringt nachstehenden von den GR-Mitgliedern der SVPuU und GR Glanzer Maria unterfertigten selbständigen Antrag gem. § 41 K-AGO dem Gemeinderat zur Kenntnis:

*Das ehemalige Klassenzimmer der Volksschule Kraßnitz weist mittlerweile starke Schäden am Boden und am Verputz auf. Es befinden sich immer noch Dinge aus dem Schulalltag darin, die nicht mehr gebraucht werden und verfallen. Da die Räumlichkeiten im Erdgeschoß immer wieder für Wahlen und diverse Veranstaltungen der Kraßnitzer Dorfbevölkerung Verwendung finden, stellt die angeführten Gemeinderäte den Antrag zur*

- *Ausräumen und Grundsanierung des Erdgeschosses der Volksschule Kraßnitz nach Aufwand und lokalen Notwendigkeiten*
- *Ausstattung der Räumlichkeiten mit entsprechend ordentlichen Möbeln (Sitzgelegenheiten, Tische, ...) zur Verwendung für die Kraßnitzer Dorfbevölkerung.*

*Der Gemeinderat möge beschließen, die notwendigen Mittel bereitzustellen.*

**Dieser Antrag wird dem Umwelt- und Infrastrukturausschuss zur weiteren Beratung zugewiesen.**

## **2. Nachwahl Ausschussmitglied gem. § 26 K-AGO**

Berichterstatter: Bgm. Franz Pirolt

Frau GR Krassnitzer Barbara (FPÖ) hat mit Eingabe vom 21.03.2018 die Ausübung ihres Gemeinderatsmandates mit sofortiger Wirkung zurückgelegt, will aber als Ersatzmitglied weiterhin tätig sein.

Das erstgereichte Ersatzmitglied, Herr Madleniger Hubert, hat mit Eingabe vom 20.03.2018 auf die Ausübung seines Gemeinderatsmandates, welches er durch den Verzicht von Frau Krassnitzer Barbara erhalten würde, verzichtet, will aber weiterhin als Ersatzmitglied tätig sein.

Als nächstgereichtes Ersatzmitglied der FPÖ rückt Frau Seiser Doris in den Gemeinderat nach.

Frau Krassnitzer Barbara war in folgende Ausschüsse gewählt:

- a) Ausschuss für Angelegenheiten der Familie, Schule, Sport und Soziales
- b) Ausschuss für Angelegenheiten der Wirtschaft, des Fremdenverkehrs, Kultur und Ortsverschönerung

Die Nachwahl eines Mitgliedes in die frei gewordenen Ausschüsse erfolgt aufgrund eines Wahlvorschlages der vorschlagsberechtigten Gemeinderatspartei.

Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag werden im Rahmen dieser GR-Sitzung geleistet.

Der Vorsitzende, Bgm. Franz Pirolt, erklärt aufgrund des eingebrachten Wahlvorschlages (Vorschlagsrecht der FPÖ) **Frau GR Doris Seiser** als Mitglied des Ausschusses für Angelegenheiten der Familie, Schule, Sport und Soziales sowie als Mitglied des Ausschusses für Angelegenheiten der Wirtschaft, des Fremdenverkehrs, Kultur und Ortsverschönerung **für gewählt.**

### **3. Nachwahl Stadtratsersatzmitglied gem. § 24 K-AGO und Angelobung Stadtratsersatzmitglied gem. § 21 K-AGO**

Berichterstatter: Bgm. Franz Pirolt

Aufgrund der vorliegenden Mandatsverzichtserklärung von Frau Krassnitzer Barbara ist für das frei gewordene Ersatzmitglied des 1. Vizebürgermeisters eine Nachwahl erforderlich.

Die Nachwahl für das frei gewordene Ersatzmitglied des 1. Vizebürgermeisters erfolgt aufgrund des Wahlvorschlages der vorschlagsberechtigten Gemeinderatspartei.

Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag werden im Rahmen dieser GR-Sitzung geleistet.

Der Vorsitzende, Bgm. Franz Pirolt, erklärt aufgrund des eingebrachten Wahlvorschlages (Vorschlagsrecht der FPÖ) **Frau GR Simone Wachernig als Ersatzmitglied des 1. Vizebürgermeisters für gewählt.**

Das neu gewählte Stadtratsersatzmitglied, **Frau GR Simone Wachernig** legt vor dem Gemeinderat in die Hand des Bürgermeisters das im § 21 Abs. 3 K-AGO vorgeschriebene Gelöbnis ab.

#### ***Gelöbnis:***

***„Ich gelobe der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern“.***

#### **4) Niederschriften – Kenntnisnahme:**

##### **a) des Gemeinderates vom 19.10.2017**

Berichterstatter: Bgm. Franz Pirolt

Der Vorsitzende berichtet anhand der vorliegenden Niederschriften (Top 2 nichtöffentliche Sitzung – eigene NS), die allen Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis gebracht wurden. Um Abstandnahme von der Verlesung der Niederschriften wird ersucht. Berichtigungen und Ergänzungen in den Niederschriften mögen vorgetragen werden.

Bericht der Protokollzeugen:

GR Florian Buchhäusl:

Die Niederschriften sind in Ordnung.

GR Michael Plesiutschmig:

Die Niederschriften sind in Ordnung.

**ANTRAG:** Die Niederschriften des Gemeinderates vom 20.12.2017 mögen zur Kenntnis genommen werden.

**BESCHLUSS:** Die Niederschriften des Gemeinderates vom 20.12.2017 werden **mit 19 gegen 0 Stimmen** zur Kenntnis genommen.

Namhaftmachung der Protokollzeugen für die Niederschrift des Gemeinderates vom 29.03.2018.

GR Georg Kraßnitzer, GR Sonja Hofer

**b) des Ausschusses für Angelegenheiten der Familie, Schule, Sport und Soziales vom 24.01.2018**

Berichterstatter: Ausschussobfrau GR Simone Wachernig

Auf der Tagesordnung dieser Sitzung standen:

**1). Begrüßung und Eröffnung**

Die Vorsitzende begrüßt die Erschienenen, stellt die Vollzähligkeit fest und eröffnet um 19.00 Uhr diese Sitzung.

**2). Stadtlauf 2018**

Nach eingehender Beratung wurde der Termin für den Stadtlauf mit 26.05.2018 festgesetzt. Der Stadtlauf mit Walking soll in bewährter Weise durchgeführt werden und soll auch wieder einen kurzen Staffellauf beinhalten. Die Zeitnehmung wird wieder von Herrn Sumann Arnold, SV Zammelsberg, vorgenommen werden. Die Obfrau des Ausschusses ersucht die Ausschussmitglieder wie im letzten Jahr bei den jeweils zugeteilten Sponsoren vorzusprechen.

Aufgrund von Terminkollision mit dem „Längseelauf“ wird der Stadtlauf am 26.05.2018 nicht durchgeführt und vom Ausschuss ein neuer Termin ausgearbeitet werden.

**3). Gesundheitstag am 14.04.2018**

Die Ausschussvorsitzende berichtet, dass bereits in der letzten Sitzung des Ausschusses für Familie, Schule Sport u. Soziales der Gesundheitstag mit Samstag, 14. April 2018 festgelegt wurde. Zwischenzeitlich hat sie schon mit nachfolgend angeführten Gesundheitsinstitutionen Kontakt aufgenommen, bzw. haben diese ihre Teilnahme bereits zugesagt:

- Fa. Neuroth – Hörtest
- AVS – Blutzucker, Blutdruck
- Fa. Maierhofer Orthopädie – Venenfunktion, Ganganalyse
- Wenzl Maria Elisabeth, MAS – Gesund Laufen – Alphalauf – Jump Method
- Trattng Claudia – Yoga u. Regana Produkte
- Aktiv u. Vitalforum – Fettmessung u. Fitness

Auf Vorschlag des Ausschusses soll mit folgenden angeführten Personen / Institutionen für eine Teilnahme am Gesundheitstag Kontakt aufgenommen werden:

1. Schlintl Christiane – Naturkosmetik – Workshop
2. Dr. Krainer Sieglinde – Kinderkrankheiten
3. Mag. Jöbstl Ursula – Homöopathie
4. Nott Heidemarie-Handarbeitsgruppe – Gesunde Snacks, Säfte, Obst etc.
5. Optiker Küssenpfennig – Seetest
6. ASKÖ – mit Kinderbetreuung Hopsi-Hopper (Kontaktaufnahme Herbst)

Ein genauer Programmablauf soll bis Anfang März erarbeitet werden, damit der aufzulegende Folder als Werbemittel ca. 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zur Verfügung steht.

#### 4). Jahresplanung 2018

Die Ausschussvorsitzende berichtet, dass standardmäßig wiederum ein Frühjahrskursprogramm seitens des Amtes aufgelegt wurde. Damit jedoch eventuell neue Kursangebote in den Programmfolder für die Herbstsaison aufgenommen werden können, sind jedenfalls bis Ferienbeginn bzw. bis zur nächsten Sitzung Vorschläge zu erarbeiten, damit der Herbstfolder rechtzeitig erstellt werden kann. Dies wird vom Ausschuss zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinderäte Schlintl u. Haberl werden in den Sommerferien ein Volleyballturnier im Freibad organisieren und durchführen.

Auf Anregung der Ausschussvorsitzenden über die Planung eines Gesamtprojektes für die nächsten Jahre wurde noch intensiv über die Installierung eines Multisportplatzes sowie auch über die Sanierung des kleinen Sportplatzes, Infrastruktur (Beleuchtung u. Befestigung des Zufahrtsweges von der Badstraße bis zur Brücke über den Schloßbach (Zugang Liedinger Allee) diskutiert, wobei doch mehrheitlich eher die Sanierung und die Infrastruktur (Pflasterung od. sonst. Befestigung des Weges) des kleinen Sportplatzes in Auge gefasst wurde.

Am 15.09.2018 soll laut Homepage des Zivilschutzverbandes ein Sicherheitstag in Straßburg stattfinden. Diese Veranstaltung wird nicht stattfinden (auf der gegenst. Homepage bereits korrigiert).

#### 5). Allfälliges

Am Eishockeyplatz soll die Müllentsorgung verbessert werden, da die vorhandenen Abfalltonnen unzureichend sind. Nach Auffassung des Ausschusses für Familie, Schule, Sport und Soziales soll der Teppichboden in der Eishockeyhütte durch einen passenden Gummiboden ersetzt werden. Die Ausmaße sind amtsseitig (Außendienst oder Sachbearbeiter Herbst) zu erheben und ist dementsprechend ein Gummiboden zu verlegen.

Kein weiteres Vorbringen.  
Sitzungsende: 20:24 Uhr

Bgm. Franz Pirolt dankt für den Bericht und nimmt zu einzelnen Punkten Stellung; Beleuchtung, Asphaltierungsarbeiten, Zaunsanierungen am Sportplatz wird in Angriff genommen – ob die Umsetzung dieses Jahr noch erfolgen wird kann aber noch nicht gesagt werden.

**ANTRAG:** Die Niederschrift des Ausschusses für Angelegenheiten der Familie, Schule, Sport und Soziales vom 24.01.2018 möge zur Kenntnis genommen werden.

**BESCHLUSS:** Diese Niederschrift wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** zur Kenntnis genommen.

**c) des Kontrollausschusses vom 20.02.2018**

Berichterstatter: Ausschussobfrau GR Sonja Hofer

Auf der Tagesordnung dieser Sitzung standen:

**1) Begrüßung und Eröffnung**

Die Vorsitzende, GR Sonja Hofer, begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet diese Sitzung

**2) Rechnungsabschluss 2017**

Nach ausführlichem Bericht des Amtleiters überprüft der Kontrollausschuss den Rechnungsabschluss 2017 (Ordentlicher Haushalt, Außerordentlicher Haushalt, Voranschlagsunwirksame Gebarung) und ergibt sich aus dieser Prüfung keine Beanstandung.

Die Anträge des Kontrollausschusses werden unter Tagesordnungspunkt 5) dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Festgehalten wird, dass die Jahresrechnung 2017 von der Gemeindeaufsichtsbehörde am 15.02.2018 überprüft und für in Ordnung befunden wurde.

**3) Allfälliges**

GR Georg Kraßnitzer stellt eine Anfrage betreffend „FF St. Georgen, Fahrzeugankauf und Rüsthauszubau“. Der Amtleiter bringt einen ausführlichen Bericht zum derzeitigen Stand der Gespräche und Verhandlungen.

Die Vorsitzende dankt für die Mitarbeit und schließt am 21.55 Uhr diese Sitzung.

Bgm. Franz Pirolt dankt für den Bericht.

**ANTRAG:** Die Niederschrift des Kontrollausschusses vom 20.02.2018 möge zur Kenntnis genommen werden.

**BESCHLUSS:** Diese Niederschrift wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** zur Kenntnis genommen.

**d) des Kontrollausschusses vom 20.03.2018**

Berichterstatter: Ausschussobfrau GR Sonja Hofer

Auf der Tagesordnung dieser Sitzung standen:

**1) Begrüßung und Eröffnung**

Die Vorsitzende, GR Sonja Hofer, begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet diese Sitzung; gegen die Tagesordnung gibt es keinen Einwand.

**2) Prüfung des Tagesabschlusses (Barkasse, Girokonten, Sparkonten)**

Die ordnungsgemäße Prüfung ergab keine Beanstandung. Kassenstand: € 116.349,25

**3) Prüfung des Kassabuches, der Abgaben- und Gebühreneinhebungsblöcke und des Verwaltungsabgaben- und Bundesgebührenbuches**

Die ordnungsgemäße Prüfung ergab keine Beanstandung.

**4) Prüfung der Rück- bzw. Außenstände**

Die aktuellen Rück- und Außenstände wurden den Mitgliedern des Kontrollausschusses zur Kenntnis gebracht.

**5) Prüfung der Konten, Belege und des Zeitbuches Haushalt (Buchungsjournal)**

Die ordnungsgemäße Prüfung ergab keine Beanstandung.

**6) Allfälliges**

Kein weiteres Vorbringen. Die Vorsitzende dankt für die Mitarbeit und schließt um 21.35 Uhr diese Sitzung.

Bgm. Franz Pirolt dankt für den Bericht.

**ANTRAG:** Die Niederschrift des Kontrollausschusses vom 20.03.2018 möge zur Kenntnis genommen werden.

**BESCHLUSS:** Diese Niederschrift wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** zur Kenntnis genommen.

## **5) Rechnungsabschluss 2017**

Bericht, Antrag und Feststellung

Berichterstatter: Bürgermeister Franz Pirolt  
GR Sonja Hofer als Obfrau des Kontrollausschusses

Bürgermeister Franz Pirolt berichtet anhand des vorliegenden von Amts wegen erstellten Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2017.

Gemäß den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung lag der Rechnungsabschluss in der Zeit vom 21.03.2018 bis 28.03.2018 zur öffentlichen Einsicht in der Amtsleitung der Stadtgemeinde Straßburg auf.

Weiters wurde der Rechnungsabschluss 2017 am 15.02.2018 von der Gemeindeaufsichtsbehörde eingehend geprüft und für in Ordnung befunden.

Der **ORDENTLICHE HAUSHALT** wurde im Jahr 2017 wie folgt abgeschlossen:

Einnahmen	€	3.701.646,73
Ausgaben	€	3.658.853,91
<b>Sollüberschuss</b>	€	<b>42.792,82</b>

Die **wesentlichsten Mehreinnahmen** gegenüber dem Voranschlag konnten bei den Voranschlagsstellen „Grundsteuer A und B, Kommunalsteuer, Ertragsanteile, Finanzzuweisung lt. FAG 2017 § 24“ festgestellt werden.

**Wesentliche Mindereinnahmen** mussten bei den Positionen „Gemeindestraßen – Straf gelder, Freibadbuffet – Veräußerung von Handelswaren, Bundeszuschuss Pflegefondsgesetz“ festgestellt werden.

**Wesentliche Mehrausgaben** – siehe beschlossene außer- und überplanmäßige Ausgaben gemäß GR-Sitzung vom 20.12.2017, weiters bei den Positionen „FF St. Georgen – Instandhaltung von Fahrzeugen, Kultur – Christkindlmarkt, Bundesgewässer, Schneeräumung - Salzstreuung“.

**Wesentliche Minderausgaben** gegenüber dem Voranschlag wurden bei den Voranschlagsstellen „Zentralamt, VS Straßburg, Schülerhort, Landwirtschaft, Fremdenverkehr, Straßenbeleuchtung, Freibadbuffet – Handelswaren“ festgestellt.

Die **Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit** konnten für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt abgeschlossen werden:

Überschüsse bei	-	Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Wohnhaus Hauptstraße 36, Wohnhaus Bahnstraße 3
Abgänge bei	-	Müllbeseitigung, Wohnhaus St. Georgen 17

Der **Wirtschaftshof** weist mit Jahresende einen Überschuss aus.

**Rücklagenstand per 31.1.2018: € 264.289,56**

(Anmerkung: Zuzüglich € 21.000,-- Inneres DarlehenASZ)

**Schulden, deren Schuldendienst durch Gebühren, Entgelte oder Tarife abgedeckt wird;  
Stand am Schluss des Finanzjahres: € 2.391.015,98****Darlehen – Kärntner Bodenbeschaffungsfonds/Kärntner Regionalfonds; aushaftender  
Darlehensrest am Schluss des Finanzjahres: € 137.566,91**  
(Bedeckung durch BZ innerhalb des Rahmens)**K-WWF-Darlehen/Landesdarlehen – Siedlungswasserbau; aushaftender Betrag am  
Schluss des Finanzjahres: € 1.011.604,48**  
(5 Darlehen, Rückzahlungen erst ab den Jahren 2026, 2028, 2030 und 2032 - 2 Darlehen)**Vorhaben des AUSSERORDENTLICHEN HAUSHALTES:**

Überschüsse bei -	Hauptplatzsanierung/Fassadenaktion Ausbau Straße Straßburg-Mannsdorf Verbindungsstraßen – Asphaltsanierungspaket 2016 Neugestaltung Freibadbuffet
-------------------	--

Abgänge bei -	Bildungszentrum Behebung Katastrophenschäden 2017 Aufschließung Straßburg-Ost, WVA Aufschließung Straßburg-Ost, ABA
---------------	--

abgeschlossen bzw. ausgeglichen wurde -	Kinderspielplätze, Erneuerungen
--	---------------------------------

Gemeinderätin Sonja Hofer als Obfrau des Kontrollausschusses stellt die

**ANTRÄGE des Kontrollausschusses vom 20.02.2018,**  
**betreffend den Rechnungsabschluss 2017**

**Antrag 1):** Der Kontrollausschuss der Stadtgemeinde Straßburg überprüfte am 20. Feb. 2018 den Rechnungsabschluss 2017 in der vorliegenden Fassung. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Straßburg wolle den Bericht der Vorsitzenden, GR Sonja Hofer als Obfrau des Kontrollausschusses, zur Kenntnis nehmen usw. im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der K-AGO und K-GHO.

**Antrag 2):** Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Straßburg wolle gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen der K-AGO u. K-GHO i.d.g.F. beschließen, dass der Rechnungsabschluss 2017, welcher von Amts wegen wie folgt vorgelegt und vom Kontrollausschuss eingehendst geprüft und beurteilt wurde, festgestellt werden möge:

		<b>Soll</b>	<b>Ist</b>
<b>a) Ordentlicher Haushalt</b>			
Einnahmen	€	3.701.646,73	3.702.109,32
Ausgaben	€	3.658.853,91	3.679.644,51
Ü/A	€	<b>42.792,82</b>	<b>22.464,81</b>
<b>b) Außerordentlicher Haushalt</b>			
Einnahmen	€	411.014,38	436.220,72
Ausgaben	€	484.831,15	510.037,49
Ü/A	€	<b>-73.816,77</b>	<b>-73.816,77</b>
<b>c) va-unwirksame Gebarung</b>			
Einnahmen	€	926.636,15	1.178.838,07
Ausgaben	€	926.636,15	888.243,54
Überschuss	€	0,00	<b>290.594,53</b>

**BESCHLUSS zu ANTRAG 1):** Dieser Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

**BESCHLUSS zu ANTRAG 2):** Dieser Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und der **Rechnungsabschluss 2017** mit den vorangeführten Summen im **ORDENTLICHEN** wie **AUSSERORDENTLICHEN HAUSHALT** und der **VORANSCHLAGSUNWIRKSAMEN GEBARUNG 2017** beschlossen.

**6) WVA Straßburg BA 10, Kärntner Wasserwirtschaftsfonds, Schuldschein**

Berichterstatter: Bürgermeister Franz Pirolt

Die Landesförderung (€ 11.043,--) für den gegenständlichen Wasserbauabschnitt (Aufschließung Straßburg – Ost) wurde in Form eines rückzahlbaren Darlehens ausbezahlt. Mit der Rückzahlung dieses Darlehens ist jedoch erst im Jahr 2041 zu beginnen. Die Rückzahlung erfolgt in 10 gleichen Jahresraten, Verzinsung 1% p.a. Der Stadtrat kam in seiner Sitzung vom 21.02.2018 einstimmig zur Auffassung, dass der vorliegende Schuldschein anzunehmen ist.

**ANTRAG:** Der Gemeinderat möge den beiliegenden Schuldschein vom Kärntner Wasserwirtschaftsfonds annehmen und beschließen.

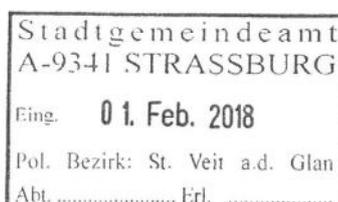
**BESCHLUSS:** Dieser Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

An den

**KÄRNTNER WASSERWIRTSCHAFTSFONDS****Vorsitzender: Landesrat Rolf Holub**Geschäftsstelle:  
AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG  
Abteilung 8 - Umwelt, Wasser und Naturschutz  
Unterabteilung SWW - SiedlungswasserwirtschaftLAND  KÄRNTEN

Zahl 08-SWW-511/1-2018

Gebührenfrei nach § 15 Umweltförderungsgesetz 1993, BGBl. 185/1993 i.d.g.F.

**Förderungsnehmer**Stadtgemeinde Straßburg  
Hauptplatz 1  
9341 Straßburg**Bauvorhaben**WVA Straßburg, BA 10  
B401884**Schuldschein**

Auf Grundlage der Zusicherung des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds, Zahl: 8-SWW-511/1/2015 vom 09.07.2015, mit den darin festgelegten Bedingungen einerseits und den in der Kollaudierung vom 25.07.2017 durch das Land festgestellten und von der Bundesförderstelle anerkannten endgültigen Herstellungskosten von € 92.022,00 wurde uns für oben angeführtes Bauvorhaben vom Kärntner Wasserwirtschaftsfonds ein Darlehen in der Höhe von insgesamt

€ 11.043,00

ausbezahlt.

Dieses Darlehen werden wir entsprechend den vereinbarten Konditionen mit den in der Anlage „Rückzahlungsplan“ ausgewiesenen Jahresannuitäten zu den genannten Zahlungszeitpunkten dem Kärntner Wasserwirtschaftsfonds zur Gänze rückerstatten.

Jahresannuität: € 1.451,27  
 Beginn der Rückzahlung: 01.01.2041  
 Die Rückzahlung erfolgt in 10 gleichen Jahresraten.



**7) ABA Straßburg BA 12, Kärntner Wasserwirtschaftsfonds, Schuldschein**

Berichterstatter: Bürgermeister Franz Pirolt

Die Landesförderung (€ 8.232,-) für den gegenständlichen Kanalbauabschnitt (Aufschließung Straßburg – Ost) wurde in Form eines rückzahlbaren Darlehens ausbezahlt. Mit der Rückzahlung dieses Darlehens ist jedoch erst im Jahr 2041 zu beginnen Die Rückzahlung erfolgt in 10 gleichen Jahresraten, Verzinsung 1% p.a. Der Stadtrat kam in seiner Sitzung vom 21.02.2018 einstimmig zur Auffassung, dass der vorliegende Schuldschein anzunehmen ist.

**ANTRAG:** Der Gemeinderat möge den beiliegenden Schuldschein vom Kärntner Wasserwirtschaftsfonds annehmen und beschließen.

**BESCHLUSS:** Dieser Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

An den

**KÄRNTNER WASSERWIRTSCHAFTSFONDS****Vorsitzender: Landesrat Rolf Holub**Geschäftsstelle:  
AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG  
Abteilung 8 - Umwelt, Wasser und Naturschutz  
Unterabteilung SWW - SiedlungswasserwirtschaftLAND  KÄRNTENStadtgemeindeamt  
A-9341 STRASSBURG

Eing. 01. Feb. 2018

Pol. Bezirk: St. Veit a.d. Glan

Abt. .... Erl. ....

Zahl 08-SWW-510/1-2018

Gebührenfrei nach § 15 Umweltförderungsgesetz 1993, BGBl. 185/1993 i.d.g.F.

**Förderungsnehmer**Stadtgemeinde Straßburg  
Hauptplatz 1  
9341 Straßburg**Bauvorhaben**ABA Straßburg, BA 12  
B401882**Schuldschein**

Auf Grundlage der Zusicherung des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds, Zahl: 8-SWW-510/1/2015 vom 09.07.2015, mit den darin festgelegten Bedingungen einerseits und den in der Kollaudierung vom 25.07.2017 durch das Land festgestellten und von der Bundesförderstelle anerkannten endgültigen Herstellungskosten von € 68.602,00 wurde uns für oben angeführtes Bauvorhaben vom Kärntner Wasserwirtschaftsfonds ein Darlehen in der Höhe von insgesamt

€ 8.232,00

ausbezahlt.

Dieses Darlehen werden wir entsprechend den vereinbarten Konditionen mit den in der Anlage „Rückzahlungsplan“ ausgewiesenen Jahresannuitäten zu den genannten Zahlungszeitpunkten dem Kärntner Wasserwirtschaftsfonds zur Gänze rückerstatten.

Jahresannuität: € 1.081,85

Beginn der Rückzahlung: 01.01.2041

Die Rückzahlung erfolgt in 10 gleichen Jahresraten.

Der Kärntner Wasserwirtschaftsfonds ist berechtigt, das Darlehen in voller Höhe bzw. die Summe der noch aushaftenden Annuitätenzahlungen zur Gänze rückzufordern und ist der Förderungsnehmer verpflichtet einer diesbezüglichen schriftlichen Aufforderung des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds binnen 30 Tagen durch eine Barüberweisung des gesamten rückgeforderten Betrages nachzukommen, wenn

1. dem Förderungsnehmer Verstöße gegen die Zusicherungsbestimmungen (gemäß Pkt. 5 bis 8 der Zusicherung) nachgewiesen werden.
2. Annuitätenleistungen nicht oder nicht in voller Höhe zum vorgesehenen Zeitpunkt gemäß beiliegendem Rückzahlungsplan geleistet werden.

Der Kärntner Wasserwirtschaftsfonds ist berechtigt nach Aufforderung jederzeit Einsicht in Belege und Aufzeichnungen betreffend das geförderte Bauvorhaben und dessen Finanzierung zu nehmen, sowie den Bauzustand und die Maßnahmen der laufenden Wartung und Instandhaltung zu überprüfen.

Die Aufnahme dieses Darlehens und die Anerkennung der zugehörigen Darlehensbedingungen und Rückzahlungsbestimmungen wurden vom zuständigen Gremium des Förderungsnehmers bereits grundsätzlich beschlossen.

Der Förderungsnehmer erklärt durch die Unterfertigung dieses Schuldscheines zum gewährten K-WWF-Darlehen für das Bauvorhaben ABA Straßburg , BA 12, durch seine gefertigten gesetzlichen Organe den Inhalt dieses Schuldscheines vollinhaltlich zur Kenntnis zu nehmen und die Annuitätenzahlungen in voller Höhe zu den im Rückzahlungsplan ausgewiesenen Terminen vorzunehmen.

Bezughabender Beschluss des \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_.

....., am .....  
Siegel, rechtsverbindliche Fertigung

..... Name, Funktion ..... Name, Funktion .....

<b>LAND KÄRNTEN</b>	<b>Dieses Dokument wurde amtssigniert.</b> Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.ktn.gv.at/amtssignatur">https://www.ktn.gv.at/amtssignatur</a> . Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Arbeitsstunden geprüft werden.
---------------------	--

## **8) Bauparzellen Straßburg – Ost, Verkaufspreis**

Berichterstatter: Bürgermeister Franz Pirolt

Der Stadtrat kam in seiner Sitzung vom 21.02.2018 zur einstimmigen Auffassung, dass dem Gemeinderat empfohlen wird, entgegen dem GR-Beschluss vom 08.07.2014, für die gegenständlichen Bauparzellen, 555/8, 555/17 und 555/19 alle KG Straßburg/Stadt (siehe Beilage) einen Verkaufspreis in Höhe von € 29,-- pro m<sup>2</sup> festzulegen.

GR Ewald Stoderschnig ist der Meinung, die Gemeinde sollte bei diesen Grundstücken nichts dazu zahlen.

**ANTRAG:** Der Gemeinderat möge beschließen, dass bei Kaufvertragsabschlüssen im Jahr 2018 und auch darüber hinaus, bis auf Widerruf, der Verkaufspreis von € 29,-- pro m<sup>2</sup> Gültigkeit haben soll; es sind diesbezüglich keine weiteren Beschlussfassungen durch den Gemeinderat notwendig.

**BESCHLUSS:** Dieser Antrag wird **mit 18 gegen 1 Stimmen** angenommen und beschlossen.  
(GR Ewald Stoderschnig stimmt dagegen)

Dipl.-Ing. Franz Erian

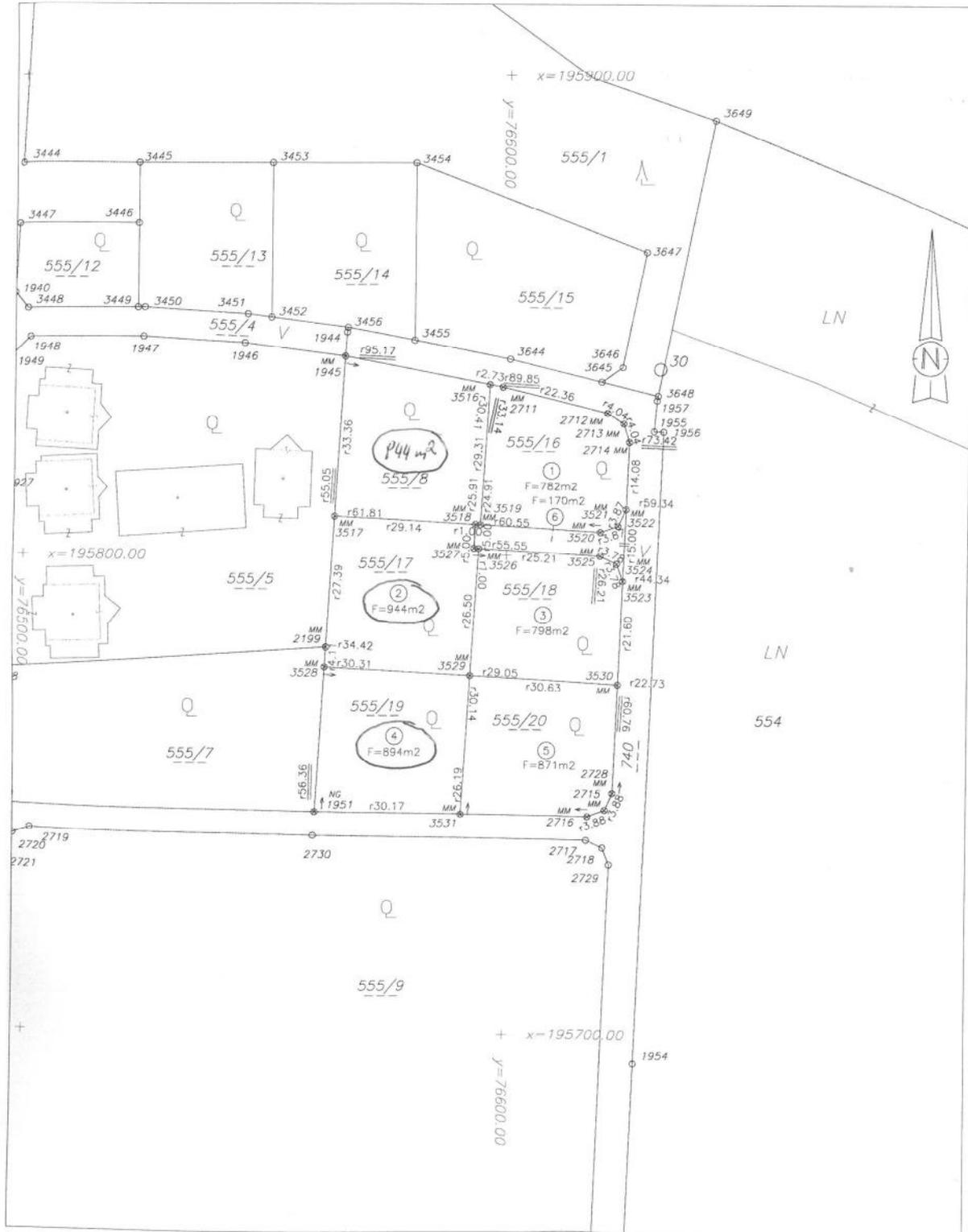
Staatl. bef. u. beeid.  Zivilgeometer

A-9300 St. Veit an der Glan, Bahnhofstr. 30  
TEL: 04212/5833, FAX: 04212/5833-15  
Mobil: 0664/3373758, e-mail: erian@aon.at

Maßdarstellung

Geschäftszahl: 1659  
KG: Strassburg Stadt 74411

M 1:1000



## **9) Pfarrkindergarten Straßburg, Kindergartenordnung**

Berichterstatter: Bürgermeister Franz Pirolt

Um den Kinderbetreuungsbonus 2018 erhalten zu können, hat sich der Gemeinderat mit der Kinderbetreuungsordnung zu befassen. Der Kinderbetreuungsbonus 2018 wird als zusätzliche Bedarfszuweisung außerhalb des Rahmens (BZ a.R.) gewährt, wenn bestimmte Kriterien erfüllt werden. Die Stadtgemeinde Straßburg erfüllt diese Bonuskriterien – siehe die beiliegenden Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 29.11.2017 und 04.12.2017 - zu 100% und kann in den Genuss von €35.000,-- BZ a.R. kommen.

Derzeit sind beide Gruppen im Pfarrkindergarten voll (es gibt sogar eine Überanmeldung – einige Kinder können aber in der Kleinkinderbetreuungsgruppe aufgenommen werden) sollte die Entwicklung so weitergehen, wird man Beratungen betr. einer Erweiterung führen müssen.

GR Ewald Stoderschnig berichtet, dass in anderen Gemeinden für „gemeindefremde Kinder“ höhere Elternbeiträge eingehoben werden – dies sollte auch bei uns Anwendung finden wenn keine freien Plätze vorhanden sind.

Der Stadtrat vom 20.03.2018 stellt daher an den Gemeinderat folgenden

**ANTRAG:** Der Gemeinderat möge die beiliegende Kindergartenordnung (Kinderbetreuungsordnung) des Pfarrkindergartens Straßburg zustimmend zur Kenntnis nehmen.

**BESCHLUSS:** Dieser Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**  
Abteilung 3 - Gemeinden und Raumordnung,  
Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht und Fondsmanagement

LAND  KÄRNTEN

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3,  
Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Empfänger:

An  
alle Kärntner Gemeinden

Datum	29. November 2017
Zahl	03-ALL-1704/1-2017

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. <sup>a</sup> Elke Sicher
Telefon	050-536-13066
Fax	050-536-13000
E-Mail	elke.sicher@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

Betreff:

**Kinderbetreuungsbonus 2018**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!  
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Von Seiten der Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung darf Ihnen mitgeteilt werden, dass die nach der geltenden Referatseinteilung für die Verteilung von Bedarfszuweisungen zuständigen politischen Referenten, Frau Landeshauptmann-Stellvertreterin Dr.<sup>in</sup> Gaby Schaugig und Herr Landesrat Dipl.-Ing. Christian Benger, übereingekommen sind, den Kärntner Gemeinden mit dem **Förderprogramm „Kinderbetreuungsbonus 2018“ zusätzliche Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens (BZ aR)** bereitzustellen.

Der „Kinderbetreuungsbonus 2018“ soll den Kärntner Gemeinden einen finanziellen Anreiz bieten, die wöchentlichen Öffnungszeiten sowie die Öffnungszeiten während der Sommerferien der **öffentlichen und privaten Kinderbetreuungseinrichtungen** - das sind Kindergärten, Kinderkrippen, Kindertagesstätten und alterserweiterte Kinderbetreuungseinrichtungen - auszuweiten. Dieser Anreiz wird in Hinblick auf die ab dem Jahr 2018 gemäß der im **Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017)** vorgesehenen Aufgabenorientierung im Bereich Kinderbetreuung gesetzt, um die Kärntner Gemeinden auf die künftige Verteilung eines Teiles der Gemeinde-Ertragsanteile für die Finanzierung der vorschulischen Erziehung nach bestimmten **Qualitätskriterien** (u.a. Öffnungszeiten) vorzubereiten.

## 1. Bonuskriterien

Im Zuge des Förderprogrammes „Kinderbetreuungsbonus 2018“ haben die Kärntner Gemeinden für das **Kindergartenjahr 2017/18** die Möglichkeit, der Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung **bis spätestens 1. September 2018** mittels im Gemeinderat beschlossener Kindergartenordnung das Erreichen der folgenden Kriterien zur Auszahlung eines Bonus nachzuweisen.

Größenklasse:	Bonuskriterium 1:	Bonus 1:	Bonuskriterium 2:	Bonus 2:
bis 3.500 Einwohner	ab 45 Wochenöffnungsstunden	€ 25.000,-- BZ aR	ab 7 Sommeröffnungswochen	€ 10.000,-- BZ aR
ab 3.500 bis 5.500 Einwohner	ab 50 Wochenöffnungsstunden	€ 20.000,-- BZ aR	ab 8 Sommeröffnungswochen	€ 10.000,-- BZ aR
ab 5.500 Einwohner	ab 50 Wochenöffnungsstunden	€ 15.000,-- BZ aR	ab 8 Sommeröffnungswochen	€ 10.000,-- BZ aR

Je nach Gemeindegrößenklasse werden den Gemeinden bei Erfüllung der Bonuskriterien pro Gemeinde zwischen € 10.000,- BZ aR (= nur der „Bonus 2“) und max. € 35.000,- BZ aR (= beide Boni in der ersten Größenklasse) über das Förderprogramm „Kinderbetreuungsbonus 2018“ gewährt. Die beiden beschriebenen Boni werden den Gemeinden **unabhängig voneinander** jeweils nur für eine Kinderbetreuungseinrichtung gewährt. Wenn in einer Gemeinde mehrere Kinderbetreuungseinrichtungen bestehen, wird für die Beurteilung der Bonuskriterien immer die Kinderbetreuungseinrichtung **mit der längsten Öffnungszeit** (Wochenöffnungsstunden bzw. Sommeröffnungswochen) heranzuziehen sein. Die Grundvoraussetzungen für die Zuerkennung des „Kinderbetreuungsbonus 2018“ sind, dass der Gemeinderat in der jeweiligen Kinderbetreuungsordnung die Wochenöffnungsstunden und Sommeröffnungswochen im Sinne der Bonuskriterien 1 und 2 beschlossen hat und diese in der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung **zumindest** für die **Hälfte des Kindergartenjahres 2017/18** tatsächlich eingehalten werden.

## 2. Abwicklung

Der „Kinderbetreuungsbonus 2018“ wird nach Beurteilung des von den Gemeinden zu übermittelnden Nachweises (= **im Gemeinderat beschlossene Kinderbetreuungsordnung**) durch die Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung in Form von BZ aR für Investitionen im ordentlichen Haushalt mit einem gesonderten Schreiben der zuständigen politischen Referenten zugesichert werden.

Der Antrag auf Gewährung des „Kinderbetreuungsbonus 2018“ (inkl. dementsprechendem Nachweis) ist bis spätestens 1. September 2018 von den Gemeinden ausschließlich an die E-Mail Adresse: **[abt3.regionalfonds@ktn.gv.at](mailto:abt3.regionalfonds@ktn.gv.at)** zu stellen. Für weitere Fragen hinsichtlich der Abwicklung des Förderprogrammes „Kinderbetreuungsbonus 2018“ steht Ihnen die zuständige Sachbearbeiterin, Frau Mag.<sup>a</sup> Elke Sicher, gerne zur Verfügung.

Für die Kärntner Landesregierung:  
AL Dr. Franz Sturm

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Arbeitsstunden geprüft werden.

**HOI Helmut (Stadtgemeinde Straßburg)**

---

**Von:** Abt3 Regionalfonds <Abt3.Regionalfonds@ktn.gv.at>  
**Gesendet:** Montag, 04. Dezember 2017 10:33  
**An:** Gemeinde Afritz am See; Gemeinde Albeck; Stadtgemeinde Althofen; Marktgemeinde Arnoldstein; Gemeinde Arriach; Marktgemeinde Bad Bleiberg; Gemeinde Bad Kleinkirchheim; Stadtgemeinde Bad St Leonhard im Lavanttal; Gemeinde Baldramsdorf; Gemeinde Berg im Drautal; Direktion (Stadtgemeinde Bleiburg); Marktgemeinde Brückl; Gemeinde Dellach; Gemeinde Dellach im Drautal; Gemeinde Deutsch-Griffen; Gemeinde Diex; Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten; Marktgemeinde Eberndorf; Marktgemeinde Eberstein; Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach; Gemeinde Feistritz an der Gail; Marktgemeinde Feistritz im Rosental; Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg; Gemeinde Feld am See; post@feldkirchen.at; Stadtgemeinde Ferlach; Gemeinde Ferndorf; Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See; Gemeinde Flattach; Marktgemeinde Frantschach-St Gertraud; Gemeinde Frauenstein; Gemeinde Fresach; Stadtgemeinde Friesach; Gemeinde Gallizien; Gemeinde Gitschtal; Gemeinde Glanegg; Gemeinde Globasnitz; Gemeinde Glödnitz; Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten; Gemeinde Gnesau; Marktgemeinde Grafenstein; Marktgemeinde Greifenburg; Marktgemeinde Griffen; Gemeinde Großkirchheim; Marktgemeinde Gurk; Marktgemeinde Guttaring; Gemeinde Heiligenblut; Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See; Gemeinde Himmelberg; Gemeinde Hohenthurn; Marktgemeinde Hüttenberg; Gemeinde Irschen; Gemeinde Kappel am Krappfeld; Gemeinde Keutschach am See; Marktgemeinde Kirchbach; Gemeinde Kleblach-Lind; Marktgemeinde Klein St Paul; Marktgemeinde Kötschach-Mauthen; Gemeinde Köttmannsdorf; Gemeinde Krems in Kärnten; Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee; Marktgemeinde Lavamünd; Gemeinde LENDORF; Gemeinde Lesachtal; Marktgemeinde Liebenfels; Gemeinde Ludmannsdorf; Marktgemeinde Lurnfeld; Gemeinde Magdalensberg; Gde Mallnitz; Gemeinde Malta; Gemeinde Maria Rain; Marktgemeinde Maria Saal; Gemeinde Maria Wörth; Marktgemeinde Metnitz; Gemeinde Micheldorf; Marktgemeinde Millstatt; Gemeinde Möbling; Marktgemeinde Moosburg; Gemeinde Mörtschach; Gemeinde Mühldorf; Gemeinde Neuhaus; Marktgemeinde Nötsch im Gailtal; Marktgemeinde Oberdrauburg; Marktgemeinde Obervellach; Gemeinde Ossiach; Marktgemeinde Paternion; Marktgemeinde Poggersdorf; Gemeinde Pörtschach am Wörther See; Gemeinde Preitenegg; Allgemein (Stadtgemeinde Radenthein); Gemeinde Rangersdorf; Gemeinde Reichenau; Marktgemeinde Reichenfels; Gemeinde Reißbeck; Marktgemeinde Rennweg am Katschberg; Marktgemeinde Rosegg; Gemeinde Ruden; Marktgemeinde Sachsenburg; Allgemein (Stadtgemeinde St. Andrä/Lavanttal); Gemeinde St Georgen am Längsee; Gemeinde St Georgen im Lavanttal; Marktgemeinde St Jakob im Rosental; Gemeinde St Kanzian am Klopeiner See; Gemeinde St Margareten im Rosental; Marktgemeinde St Paul im Lavanttal; Gemeinde St Stefan im Gailtal; Gemeinde St Urban; Allgemein (Stadtgemeinde St. Veit an der Glan); Marktgemeinde Schiefling am Wörthersee; Marktgemeinde Seeboden; Gemeinde Sittersdorf; Allgemein (Stadtgemeinde Spittal/Drau); Gemeinde Stall; Direktion (Gemeinde Steindorf am Ossiacher See); Marktgemeinde Steinfeld; Gemeinde Steuerberg; Gemeinde Stockenboi; Stadtgemeinde Straßburg; Gemeinde Techelsberg am Wörther See; Gemeinde Trebesing; Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See; Marktgemeinde Velden am Wörther See; Stadtgemeinde Völkermarkt; Gemeinde Weißensee; Marktgemeinde Weißenstein; Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal; Gemeinde Wernberg; Marktgemeinde Winklern; Gemeinde Zell

**Betreff:**

Kinderbetreuungsbonus 2018 - ergänzende Information

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ergänzend zum Informationsschreiben betreffend den Kinderbetreuungsbonus 2018 vom 29. November 2017 (Zahl: 03-ALL-1704/1-2017) darf von Seiten der Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung aufgrund von Nachfragen der Gemeinden folgende Information hinsichtlich des „Bonuskriteriums 2 – Sommeröffnungswochen“ nachgereicht werden:

Das Kriterium (= 7 bzw. 8 Sommeröffnungswochen je nach Gemeindegrößenklasse) zum Erreichen des Bonus für die Sommeröffnungszeiten (= € 10.000,- BZ aR) stellt auf die 9 Wochen in den Sommerferien 2018 ab. Diese ergeben sich aufgrund des Schulferienkalenders 2018 für Kärnten, mit welchem die Sommerferien 2018 vom 07. Juli 2018 bis zum 09. September 2018 festgelegt wurden.

Die zumindest 7 bzw. 8 Sommeröffnungswochen in den Sommerferien 2018 müssen für den Erhalt des Bonus in der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung tatsächlich eingehalten werden. Dies ist von der jeweiligen Gemeinde mittels im Gemeinderat beschlossener Kinderbetreuungsordnung nachzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen!

Mag. Elke Sicher

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**

Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung

Unterabteilung Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht und Fondsmanagement

9020 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1

Tel.: +43 (0) 50536 - 13066

Fax: +43 (0) 50536 - 13000

E-Mail: [elke.sicher@ktn.gv.at](mailto:elke.sicher@ktn.gv.at)Web: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at)**LAND  KÄRNTEN**

Dieses E-Mail enthält vertrauliche Informationen. Falls Sie nicht der beabsichtigte Empfänger sind, dürfen Sie den Inhalt dieses E-Mails weder offen legen noch verwenden. Sofern Sie dieses E-Mail irrtümlich erhalten haben, ersuchen wir Sie, dieses an uns umgehend zurückzusenden und anschließend zu löschen.

This email is confidential. If you are not the intended recipient, you must not disclose or use the information contained in it. If you have received this mail in error, tell us immediately by return email and delete the document.



Bitte drucken Sie dieses E-Mail nicht, es sei denn, Sie benötigen es dringend!  
Please don't print this e-mail unless you really need to!

Der Stadtrat vom 20.03.2018 stellt daher an den Gemeinderat folgenden

**ANTRAG:** Der Gemeinderat möge die beiliegende Kindergartenordnung (Kinderbetreuungsordnung) des Pfarrkindergartens Straßburg zustimmend zur Kenntnis nehmen.

**BESCHLUSS:** Dieser Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.



### **1.) AUFGABE:**

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, auf die Bedürfnisse der Kinder unter Berücksichtigung der jeweiligen Familiensituation einzugehen. Die Familienerziehung ist nach sozialen, ethischen und religiösen Werten zu unterstützen und zu ergänzen. Die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit jedes Kindes und seine Fähigkeit zum Leben in der Gemeinschaft sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und erprobten Methoden, insbesondere der Kleinkindpädagogik, zu fördern, wobei der sozialen Integration von Kindern mit Behinderung sowie dem interkulturellen Lernen eine zentrale Bedeutung zukommt. Kinderbetreuungseinrichtungen haben jedem einzelnen Kind vielfältige und der Entwicklung angemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten zu bieten.

(2) Allgemeine Kindergärten haben die Kinder auf den Schuleintritt vorzubereiten, wobei jeder Leistungsdruck und jeder schulartige Unterricht auszuschließen sind.“ (Kinderbetreuungsgesetz 2011, Teil 2, 1. Abschnitt §2)

„In eine Kinderbetreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (Kinderbetreuungsgesetz 2011, Teil 2, 1. Abschnitt § 3)

Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

### **2.) AUFNAHMEBEDINGUNGEN:**

Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- a) das vollendete 3. Lebensjahr,
- b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes,
- c) die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten,
- d) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung sowie
- e) die schriftliche Verpflichtung des Erziehungsberechtigten, die Kinderbetreuungsordnung einzuhalten.

Die Anmeldewoche findet jährlich im Monat April statt. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach festgelegten sozialen und pädagogischen Kriterien. Seit September 2008 besteht das verpflichtende Bildungsjahr für Kinder, die sich das letzte Jahr vor dem Schuleintritt befinden. Diese Kinder müssen vorrangig in die Gruppe aufgenommen werden. Eine Kindergartengruppe ist mit 25 Kindern pro Gruppe laut Kinderbetreuungsgesetz voll ausgelastet.

### **3.) VERPFLICHTUNG DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN:**

Um einen harmonischen Tagesablauf zu sichern, berücksichtigen Sie bitte folgende Punkte:

- Jedes Kind sollte bis spätestens 8:30 Uhr in den Kindergarten gebracht werden, sowie pünktlich, innerhalb der Betriebszeiten, wieder abgeholt werden. Sie geben Ihrem Kind dadurch die Möglichkeit, an einer effizienten Bildungs- und Erziehungsarbeit teilzunehmen.
- Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen.
- Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine/n Mitarbeiter/In des Kindergartens. Sie endet mit der Übergabe durch eine/n Mitarbeiter/In an die Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachten Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den Mitarbeiter/Innen des Kindergartens bekannt ist.
- Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass das Kind von Aufsichtspersonen im Sinne des Jugendschutzes gebracht und abgeholt wird.
- Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
- Zur Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsarbeit benötigt die Kindergartenpädagogin Zeit. Kurze Informationen können beim Bringen und Abholen ausgetauscht werden, für längere Gespräche vereinbaren Sie bitte einen Termin.
- Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen.
- Sie können Ihrem Kind ein Kuscheltier oder ähnliches von zu Hause mitgeben, um den Neuanfang im Kindergarten zu erleichtern. Jedoch bitten wir Sie, keine weiteren Spielsachen von zu Hause mitzugeben (es wird keine Haftung übernommen). Wir ersuchen Sie dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind kein Geld in den Kindergarten mitbringt.
- Für den Verlust oder die Verwechslung der Garderobe sowie für die in Verlust geratenen Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens sofort bekannt zu geben. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.  
Sollte Ihr Kind im Kindergarten erkranken, so werden Sie nach Verständigung durch die Leiterin/ Kindergartenpädagogin gebeten, Ihr Kind persönlich oder durch eine geeignete Person, sobald als möglich abzuholen.

- Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung und/ oder die gruppenführende Kindergartenpädagogin zuständig.
- Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie Nissen- und Läusefrei sind. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.

#### Informationen zum verpflichtenden Bildungsjahr

„(1) Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

(2) Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergärtnerinnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.“  
(Kinderbetreuungsgesetz 2011, 2. Abschnitt § 20)

Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für **insgesamt 16 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche** zum Kindergartenbesuch verpflichtet!

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (zB Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit,...). In diesem Zusammenhang benachrichtigen Sie die jeweilige Kindergartenpädagogin! Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.

**4.) MITZUBRINGEN SIND:**

Für den Kindergartenbesuch sind einige Gegenstände erforderlich, die Sie bitte deutlich lesbar mit dem Namen Ihres Kindes kennzeichnen. In diesem Zusammenhang können Verwechslungen vermieden werden, die unweigerlich bei einer großen Anzahl von Kindern auftreten und bei den Kindern für Verunsicherung sorgen können.

- Hausschuhe (Namen)
- Jausentasche (Name)
- Gesunde Jause
- Turngewand (mit Turnsackerl und Beschriftung)
- Wechselwäsche (zur Jahreszeit passend)
- Taschentücher/ Servietten
- Für NM wird extra angesagt

**KINDERGARTENBETRIEB**

Das Kindergartenjahr besteht aus einer Betriebszeit und den Kindergartenferien:  
Betriebszeit: September bis Mitte Juli sind 2 Gruppen geöffnet! (10,5X verpflichtend zu bezahlen)

Bis Ende Juli hat eine Sammelgruppe geöffnet! (11X verpflichtend zu bezahlen)

Im August ist der Kindergarten geschlossen! (kein Beitrag zu bezahlen!)

**Öffnungszeiten:**

Halbtag: Montag bis Freitag von 6:00 bis 13:00 Uhr  
Halbtag mit Essen: Montag bis Freitag von 6:00 bis 13:00 Uhr  
Ganztage: Montag bis Freitag von 6:00 bis 17:00 Uhr

Intensives Spiel ist die Grundlage gezielter Förderung. Erziehungsberechtigte tun viel für ihr Kind, wenn sie es pünktlich bis spätestens 8.30 Uhr in den Kindergarten bringen.

**Kindergartenferien:**

- Weihnachtsferien: 22.12.2017 ab 13:00 Uhr bis 07.01.2018.
- Semesterferien: Sammelgruppe (Bedarfserhebung)
- Osterferien: Sammelgruppe (Bedarfserhebung)  
Karfreitag ist geschlossen
- Sommerferien: 30.7.2018 bis 3.9.2018

Wenn Ihr Kind während der Sommerferien (nach dem Kärntner Schulgesetz) eine Betreuung benötigt, dann ist die Anmeldung zum Sommerkindergarten verpflichtend und der Elternbeitrag im Voraus zu bezahlen. Ein Sommerkindergarten wird bei entsprechendem Bedarf gewährleistet (mind. 15 Kinder).

Kindergartenfreie Tage werden rechtzeitig an der Eingangstür zum Kindergarten bekannt gegeben.

### 5.) GELDLLEISTUNGEN:

Der Halbtagsplatz ohne Verpflegung wird von der Kärntner Landesregierung Abteilung 6 für Kinder, die sich das letzte Jahr vor dem Schuleintritt befinden, mit einer Förderung in der Höhe von 85,00 € unterstützt. (Anpassung gemäß Verbraucherpreisindex )

Folgende Tarife sind von den Erziehungsberechtigten zu leisten (monatliche Beiträge und pro Essen):

Für den Besuch

Betreuungsbedarf	Tarif	Tarif abzüglich der Förderung für Kinder im vorletzten Kindergartenjahr	Tarif abzüglich der Förderung für Kinder im letzten Kindergartenjahr
Halbtags	90,00€	85,00€	5,00€
Halbtags mit Essen	90,00€ + a´ 3,50€	85,00€ + a´ 3,50€	5,00€ + a´ 3,50€
Ganztags mit Essen	130,00€ + a´ 3,50€	125,00€ + a´ 3,50€	45,00€ + a´ 3,50€
Bastelbeitrag 1 x im Jahr: für Halbtag 24,00€ für Ganztag 27,00€			
Kopierbeitrag 1 x im Jahr für Kinder im letzten Kindergartenjahr 10,00€			

Die Beiträge sind jeden Monat im Vorhinein bis spätestens 5. des jeweiligen Monats zu entrichten und werden regelmäßig im Sinne der Wertsicherung angepasst.

Die Essensbeiträge, sowie der Bastelbeitrag ist in der jeweiligen Gruppe bar einzuzahlen.

**Bankverbindung: Raiffeisenbank Gurktal**  
**IBAN: RZKTAT2K511**  
**BIC: AT49 3951 1000 0001 1213**

Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung. Diese bleibt auch dann aufrecht, wenn das Kind erst in der 2. oder 3. Woche eines Monats eintritt. Die monatliche Besuchsgebühr ist ein Beitrag zur Aufrechterhaltung des Kindergartenbetriebes. Diese ist 10,5 - mal im Jahr zu entrichten und bleibt auch bei Krankheit, Krankenhausaufenthalt oder Kurzferien aufrecht. Die Anmeldung zum Kindergartenbesuch gilt von September bis einschließlich Mitte Juli. Wer den ganzen Juli benötigt, muss den Beitrag 11 – mal im Jahr entrichten!

### 6.) AUSTRITT

Eine Abmeldung aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes) hat schriftlich zum jeweils Monatsletzten zu erfolgen, wobei eine Bestätigung vorgelegt werden muss und eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

## 7.) ENTLASSUNG

Gründe für eine Entlassung:

- wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
- das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt
- Verletzungen der Bestimmungen der Kindergartenordnung durch die Erziehungsberechtigten
- Zahlungsrückstände beim Kindergartenbeitrag
- längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung
- Wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes vom Kindergarten
- Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit Bedenken über die Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch

Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels fachlichen Gutachten belegt werden (K-KBG § 25).

**Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit  
und wünschen Ihrem Kind eine schöne Zeit!**

Rechtsträger: .....  .....  
Mag. DI Johann Rossmann

Kindergartenleitung: .....  .....  
Akadem. Leiterin Elfriede Pöcher

**10) „Kindernest“ gem. Kinderbetreuungsges.m.b.H., Vereinbarung  
Sommerbetreuung Kindergartenkinder**

Berichterstatter: Bürgermeister Franz Pirolt

Erläuterungen – siehe TOP 9)

Der Stadtrat vom 20.03.2018 stellt an den Gemeinderat folgenden

**ANTRAG:** Der Gemeinderat möge die beiliegende Vereinbarung über die Sommerbetreuung der Kindergartenkinder annehmen und beschließen.

**BESCHLUSS:** Dieser Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

**Vereinbarung**  
**über die Sommerbetreuung der Kindergartenkinder der Stadtgemeinde**  
**Straßburg**

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Straßburg, vertreten durch Herrn Bürgermeister Franz Pirolt einerseits und der „Kindernest“ gemeinnützigen Kinderbetreuungsgesellschaft m.b.H., Görzer Allee 32/2, 9020 Klagenfurt im folgenden kurz „Kindernest“ gem. GmbH vertreten durch die Geschäftsführerinnen Mag.<sup>a</sup> Cornelia Blaas, MBA und Claudia Untermoser, MBA andererseits wie folgt:

Die „Kindernest“ gem. GmbH betreibt seit 2001 die Kindertagesstätte Burgspatzen und seit dem Jahr 2003 den Kinderhort Schlaumeier. Im Sinne der Kooperationspartnerschaft erklärt sich die „Kindernest“ gem. GmbH bereit, die Sommerbetreuung bis zu 15 Kindergartenkindern des Pfarrkindergartens in Straßburg zu übernehmen.

I. Die „Kindernest“ gem. GmbH stellt der Stadtgemeinde Straßburg zwei facheinschlägig ausgebildete und berufserfahrene Fachkräfte für die Begleitung der Kinder des Kindergartens Straßburg während des Zeitraumes 30.07.2018 bis 31.08.2018 an.

II. Die Betreuung erfolgt in den Räumlichkeiten der Schule. In Kooperation mit der Gemeinde und in Abhängigkeit des noch präziser zu ermittelnden Bedarfes in Form von verbindlichen Anmeldungen seitens der Eltern werden die Kindergartenkinder je nach Alter entweder im Hort (angehende Schulkinder) oder in der Kindertagesstätte innerhalb der Sommeröffnungszeiten von 6:00 – 17:00 mitbetreut, sollte noch Mobiliar erforderlich sein wird dies in Kooperation mit der Gemeinde vom Pfarrkindergarten bzw. von der Schule zur Verfügung gestellt. Sowohl dem Hort als auch der Kindertagesstätte wird jeweils eine zusätzliche Fachkraft für die Kindergartenkinder zugeordnet.

III. Die Eltern können die Sommerbetreuung wochenweise in den Kalenderwochen 31 – 35 buchen. Das Mittagessen der Kinder ist im Wochenbeitrag von 50 Euro inkludiert und erfolgt über die Kindernest Zentralküche Triangel. Die Abwicklungsmodalitäten, der Abschluss der Betreuungsverträge mit den Eltern und das Einheben der Betreuungsbeiträge erfolgt seitens der „Kindernest“ gem. GmbH.

IV. Die zu erwartenden Kosten entsprechen dem beigelegten Finanzplan. Die Kosten für die Betreuungsleistung bei einer Öffnungszeit von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr betragen voraussichtlich für die Stadtgemeinde Straßburg € 9.465,71.-. Diese Kosten reduzieren sich um die geleisteten Elternbeiträge.

V. Der Verwaltungsaufwand und eventuell anfallende Vertretungsleistungen sind inkludiert. Grundlage für die Abrechnung sind die von der Stadtgemeinde Straßburg bzw. der Kindergartenleitung Straßburg gemachten Angaben bezüglich der Kinderanzahl. Der Sachaufwand wurde mit 500€ veranschlagt. Da der Finanzplan einnahmenseitig von mindestens 10 Kindern/ Woche an 5 Wochen ausgeht, machen wir darauf aufmerksam, dass die Differenzelternbeiträge auch von der Gemeinde zu tragen wären. Im umgekehrten Fall würde sich der Beitrag der Gemeinde um die Mehreinnahmen reduzieren.

Die Abrechnung wird der Stadtgemeinde bis spätestens 30.9.2018 vorgelegt.

Klagenfurt, am .....

Für die „KinderneSt“ gem. Kinderbetreuungsges.m.b.H.

Die Geschäftsführerinnen:

Mag.<sup>a</sup> Cornelia Blaas, MBA

Claudia Untermoser, MBA

Für die Stadtgemeinde Straßburg :

Der Bürgermeister:

(Franz Pirolt)

Straßburg, am.....

## **11) Parkplatzgestaltung Bereich Apotheke/Satter, Grundsatzbeschluss**

Berichterstatter: Bürgermeister Franz Pirolt

Bereits in der Sitzung des Stadtrates vom 30.01.2017 hat der Bürgermeister vorgeschlagen, dass versucht werden sollte, die Mauer zwischen Apotheke und Stadtmauer (Schaukästen) zu entfernen. Eine gemeinsame Lösung mit der Hauseigentümerin erschien damals schon möglich, die Verkehrssituation könnte dadurch wesentlich verbessert werden. Der Stadtrat schloss sich am 30.01.2017 der Meinung des Bürgermeisters an. Daraufhin wurden Gespräche mit der Hauseigentümerin bzw. deren Vertreter geführt, mit den Planungsarbeiten wurde begonnen, Kostenschätzungen wurden eingeholt.

Bei der Sitzung des Stadtrates am 16.05.2017 lagen dann schon konkretere Unterlagen vor und die Stadtratsmitglieder wurden zu einer Besprechung mit der Hauseigentümerin am 23.05.2017 eingeladen. Bei dieser Besprechung hat Frau Satter ihre grundsätzliche Zustimmung zur geplanten Maßnahme gegeben, eine Abtretung der gegenständliche Fläche in das öffentliche Gut kommt für Frau Satter jedoch nicht in Frage. Eine langfristige Pachtvereinbarung (Pachtzins € 1,- pro Jahr) wäre laut Frau Satter eine gute Option. Im Zuge von weiteren Besprechungen wurde dann klar, dass an eine Umsetzung des Vorhabens im Jahr 2017 nicht mehr zu denken ist, da das Projekt auch mit einer Umgestaltung bzw. einem Umbau der Apotheke (Eingangsbereich) unmittelbar verbunden ist und hier noch Details (Statik, Heizung) zu klären sind, natürlich auch im Einvernehmen mit dem neuen Apothekenbetreiber, der zu diesem Zeitpunkt noch nicht offiziell bekannt war. Zwischenzeitlich wurde dann der Nachfolger von Mag. Ferdinand Kraßnig vorgestellt und Vizebürgermeister Oskar Gruber von der Hauseigentümerin zum Hausverwalter bestellt. Vbvm. Gruber wirkt deshalb wegen Befangenheit an der Beratung und Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes nicht mit. Nach Vorliegen genauerer Planunterlagen und Vergleichsangeboten (Nettokosten rd. € 37.000,-) hat sich der Stadtrat nunmehr in seiner Sitzung vom 20.03.2018 mit diesem Thema befasst und stellt an den Gemeinderat folgenden

**ANTRAG:** Der Gemeinderat möge beschließen, dass bei Umsetzung des vorliegenden Projektes die Stadtgemeinde Straßburg einen Investitionskostenzuschuss in in Höhe des Nettoaufwandes (Baumeisterarbeiten gemäß der vorliegenden Angebote) gewährt, maximal jedoch € 35.000,- (BZ 2018).  
Mit einer Förder- bzw. Nutzungsvereinbarung mit der Liegenschaftseigentümerin ist sicherzustellen, dass der durch diese Baumaßnahme entstehende Platz kostenlos der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird, usw. solange Geschäftslokale (Apotheke, Friseur dgl.) im Objekt Hauptstraße 33 untergebracht sind, mindestens jedoch 25 Jahre.

**BESCHLUSS:** Dieser Antrag wird **mit 18 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.  
(Vbvm. Oskar Gruber stimmt wegen Befangenheit nicht mit)

**12) Immobilien Verwaltung Schulgemeindeverband St. Veit/Glan KG, Antrag auf Nachsicht der Grundsteuer für 2018**

Berichterstatter: Bürgermeister Franz Pirolt

Mit Schreiben vom 12.03.2018, ha. eingegangen am 13.03.2018, stellt die Immobilien Verwaltung Schulgemeindeverband St. Veit/Glan KG den Antrag auf Nachsicht der Grundsteuer für 2018 (betrifft die NMS Straßburg).

Auf die Grundsteuer der Jahre 2008 bis 2017 hat die Stadtgemeinde Straßburg bereits verzichtet.

Der Stadtrat vom 20.03.2018 stellt daher an den Gemeinderat folgenden

**ANTRAG:** Der Gemeinderat möge beschließen, dass dem oben angeführten Antrag der Immobilien Verwaltung Schulgemeindeverband St. Veit/Glan KG stattgegeben wird und somit auf die Grundsteuer für das Jahr 2018 in der Höhe von € 3.068,76 verzichtet wird.

**BESCHLUSS:** Dieser Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

### **13) Datenschutzgesetz 2018**

Berichterstatter: Bgm. Franz Pirolt

Um die zahlreichen Herausforderungen, die ab 25.05.2018 mit der neuen EU-weit einheitlichen DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) und des österreichischen DSG 2018 (Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018) auf die Gemeinden zukommen, leichter und kostengünstiger bewältigen zu können, bietet der Kärntner Gemeindebund den Gemeinden eine Kooperationsvereinbarung Datenschutzrecht und eine Vereinbarung zur Bestellung einer Datenschutzbeauftragten des Kärntner Gemeindebundes den Gemeinden an.

Um diese Leistungen (ohne gesonderte Verrechnung) in Anspruch zu nehmen ist durch den Gemeinderat die vorliegende „Kooperationsvereinbarung Datenschutzrecht“ und „Bestellung zur Datenschutzbeauftragten“ zu beschließen.

#### a) Kooperationsvereinbarung Datenschutzrecht

**ANTRAG:** Der Gemeinderat möge die beiliegende „**Kooperationsvereinbarung Datenschutz**“ mit dem Kärntner Gemeindebund annehmen und beschließen.

**BESCHLUSS:** Dieser Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

# Kooperationsvereinbarung Datenschutzrecht

## I. Präambel

Um die zahlreichen Herausforderungen, die mit Inkrafttreten der DSGVO und des DSG 2018 mit 25.5.2018 auf Gemeinden (als Verantwortliche i.S.d. DSGVO und des DSG 2018) zukommen, leichter und kostengünstiger bewältigen zu können, wird die gegenständliche „Kooperationsvereinbarung Datenschutzrecht“ zwischen den nachstehenden Parteien abgeschlossen:

## II. Parteien

Parteien der Kooperationsvereinbarung Datenschutzrecht sind die

Stadtgemeinde Straßburg  
Hauptplatz 1  
9341 Straßburg

(in der Folge als – Verantwortliche – bezeichnet)

und der

Kärntner Gemeindebund  
Gabelsbergerstraße 5/1  
9020 Klagenfurt am Wörthersee

(in der Folge als – Unterstützer – bezeichnet).

## III. Vereinbarungsgegenstand

Die Stadtgemeinde Straßburg als Verantwortliche im Sinne der DSGVO und des DSG 2018 bekommt vom Unterstützer ein Datenschutz-Unterstützungspakt mit folgenden Leistungen zur Verfügung gestellt:

- Leitfaden der FH OÖ Forschungs & Entwicklungs GmbH Research Group Sichere Informationssysteme Hagenberg bestehend aus:
  - o Self-Assessment Fragenkatalog
  - o Leitfaden Betroffenenrechte
  - o DSGVO Maßnahmenkatalog und Checkliste
  - o Musterverarbeitungsverzeichnis
- Dienstleistung eines/-r Datenschutzbeauftragten (gesonderte Vereinbarung zur Bestellung)
- Muster zur Erfüllung des Auskunftsrechts von betroffenen Personen
- Weitere Informationen und Empfehlungen in datenschutzrechtlichen Belangen nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten

#### **IV. Dauer**

Die Kooperationsvereinbarung beginnt am 29.03.2018 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder Partei unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten schriftlich aufgekündigt werden. Aus wichtigen Gründen kann die Vereinbarung einseitig mit sofortiger Wirkung (schriftlich) aufgelöst werden.

#### **V. Sorgfalt und Haftung**

Die Parteien der Kooperationsvereinbarung unterstützen sich gegenseitig im Sinne der Zielsetzung der Vereinbarung und tauschen Informationen untereinander aus. Der Austausch der Informationen erfolgt vertraulich und darf nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden.

Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich, ihre Aufgabenbereiche ordnungsgemäß zu erfüllen:

- Der Unterstützer sorgt für eine zeitgerechte Übermittlung der im Unterstützungspaket enthaltenen Unterlagen und der weiteren datenschutzrechtlich relevanten Folgeinformationen. Er stellt der Verantwortlichen eine/-n Datenschutzbeauftragte/-n ohne gesonderte Verrechnung zur Verfügung (gesonderte Vereinbarung zur Bestellung).
- Die Verantwortliche verpflichtet sich, das Unterstützungspaket des Unterstützers nach bestem Wissen und Gewissen umzusetzen. Ebenso übermittelt sie dem Unterstützer zeitgerecht die erforderlichen Informationen, damit dieser seine aus der Vereinbarung resultierenden Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen kann.

Gemäß den datenschutzrechtlichen Vorgaben aus DSGVO und DSG 2018 (insbesondere Art. 24 und 82 DSGVO) haftet die Verantwortliche für Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung datenschutzrechtlicher Verpflichtungen ergeben. Den Datenschutzbeauftragten trifft keine persönliche Verantwortlichkeit; er kann nicht für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Verantwortung gezogen werden.<sup>1</sup>

Der Unterstützer haftet außerdem nicht für die mangelhafte Umsetzung der von ihm zur Verfügung gestellten Unterstützungsleistungen durch die Verantwortliche. Im Falle der schadenersatz-rechtlichen Inanspruchnahme durch Betroffene der Verantwortlichen ist er von der Verantwortlichen schad- und klaglos zu halten.

Straßburg, am 29.03.2018

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu die Leitlinien der Artikel-29-Datenschutzgruppe in Bezug auf Datenschutzbeauftragte (S. 5).

Für die Verantwortliche:

Für den Unterstützer:

---

(Bürgermeister)  
Franz Pirolt

---

(Landesgeschäftsführer)

---

(Mitglied des Gemeindevorstandes)  
Vbgm. Werner Simon

---

(Mitglied des Gemeinderates)  
GR Günter Bachler

Beschlussfassung des Gemeinderates am: 29.03.2018

b) Bestellung zur Datenschutzbeauftragten

**ANTRAG:** Der Gemeinderat möge im Rahmen des „Kooperationsvertrages Datenschutzrecht“ die beiliegende „**Bestellung zur Datenschutzbeauftragten**“ mit dem Kärntner Gemeindebund, Frau Mag. Tanja Guggenberger, annehmen und beschließen.

**BESCHLUSS:** Dieser Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

## Bestellung zur Datenschutzbeauftragten

### I. Bestellung

Die

Stadtgemeinde Straßburg  
Hauptplatz 1  
9341 Straßburg

in der Folge - Verantwortliche - genannt

bestellt im Rahmen des „Kooperationsvertrags Datenschutzrecht“ mit dem Kärntner Gemeindebund

Mag. Tanja Guggenberger  
Kärntner Gemeindebund  
Gabelsbergerstraße 5/1  
9020 Klagenfurt am Wörthersee

in der Folge - Datenschutzbeauftragte - genannt

mit Wirkung zum 25.05.2018 zur Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 DSGVO, § 5 DSG.

### II. Aufgaben der Datenschutzbeauftragten

Der Datenschutzbeauftragten kommen folgende Aufgaben i.S.d. Art. 39 DSGVO zu:

- Unterrichtung und Beratung der Verantwortlichen und ihrer Mitarbeiter, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer datenschutzrechtlichen Pflichten;
- Überwachung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen sowie der Strategien der Verantwortlichen für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen;
- Beratung – auf Anfrage – im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Art. 35 DSGVO;
- Zusammenarbeit mit der Datenschutzbehörde;
- Tätigkeit als Anlaufstelle für die Datenschutzbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß Art. 36 DSGVO
- Beratung zu allen sonstigen datenschutzrechtlichen Fragen.

### **III. Stellung**

In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Datenschutzbeauftragte unabhängig und weisungsfrei. Sie berichtet unmittelbar der höchsten Organisationsebene der Verantwortlichen.

Betroffene Personen können die Datenschutzbeauftragte zu allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte nach der DSGVO im Zusammenhang stehenden Fragen zu Rate ziehen.

### **IV. Dauer**

Die Datenschutzbeauftragte wird mit Wirkung zum 25.05.2018 bestellt. Die Vereinbarung zur Bestellung kann von jeder Partei unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten schriftlich aufgekündigt werden. Aus wichtigen Gründen kann die Vereinbarung zur Bestellung einseitig mit sofortiger Wirkung (schriftlich) aufgelöst werden.

### **V. Pflichten der Verantwortlichen**

Die Verantwortliche stellt sicher, dass die Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird.

Die Verantwortliche unterstützt die Datenschutzbeauftragte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, indem sie die für die Erfüllung erforderlichen Ressourcen und den Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen sowie die zur Erhaltung ihres Fachwissens erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellt. Sie stellt der Datenschutzbeauftragten einen direkten Ansprechpartner (Datenschutzkoordinator) zur Verfügung. Dabei handelt es sich um: Herrn Johannes Robinig.

Die Verantwortliche veröffentlicht die Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten und teilt diese der Datenschutzbehörde mit.

### **VI. Pflichten der Datenschutzbeauftragten**

Die Datenschutzbeauftragte ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Geheimhaltung und Vertraulichkeit verpflichtet.

### **VII. Haftung**

Gemäß den datenschutzrechtlichen Vorgaben aus DSGVO und DSG 2018 (insbesondere Art. 24 und 82 DSGVO) haftet die Verantwortliche für Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung datenschutzrechtlicher Verpflichtungen ergeben. Die Datenschutzbeauftragte trifft keine persönliche Verantwortlichkeit; sie kann nicht für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Verantwortung gezogen werden.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu die Leitlinien der Artikel-29-Datenschutzgruppe in Bezug auf Datenschutzbeauftragte (S. 5).

Straßburg, am 29.03.2018  
Ort, Datum

Für die Verantwortliche:

Für den Unterstützer:

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister)  
Franz Pirolt

\_\_\_\_\_  
(Landesgeschäftsführer)

\_\_\_\_\_  
(Mitglied des Gemeindevorstandes)  
Vbgm. Werner Simon

\_\_\_\_\_  
(Datenschutzbeauftragte)

\_\_\_\_\_  
(Mitglied des Gemeinderates)  
GR Günter Bachler

Beschlussfassung des Gemeinderates am: 29.03.2018

## **14) Allfälliges**

Zur Anfrage von GR Walter Schlintl betr. „Eisner Hermann – Zaunsanierung Bereich Hauptstraße – Marktplatz“ wird vom Bürgermeister mitgeteilt, dass diesbezügliche Gespräche mit Hr. Eisner in Vorbereitung sind. Weiters berichtet Herr GR Schlintl, dass beim Westeingang-Kinderkarten ein desolater Zaun steht – hier sollte umgehend eine Sanierung erfolgen. Vorgeschlagen wird von Hr. GR Schlintl, dass im nächsten „Gemeindeblatt“ die Bürger wieder einmal auf die Stationierung eines „Defis“ im Altersheim erinnert werden sollen.

GR Kurt Hofer teilt mit, dass die Bäume im Bereich des Sportplatzes zurückgeschnitten werden sollten.

GR Simone Wachernig ersucht um Erhebung der Anzahl der Kinder welche die Morgenbetreuung im Hort nutzen – Daten sollten der Gemeinde regelmäßig übermittelt werden.

Weiters wird um einen Bericht betr. Fortschritt „FF-St. Georgen – Zubau“ ersucht. Bgm. Franz Pirolt informiert über den aktuellen Stand; es liegen Planentwürfe für eine „große Variante“ mit einer Kostenschätzung von ca. € 90.000,- vor, das ist eine Überschreitung von € 30.000,- gegenüber dem Grundsatzbeschluss vom 19.10.2017. Für eine „große Variante“ ist auch eine Widmungserweiterung notwendig – die Vorprüfung wurde eingeleitet. Wenn das Ergebnis der Vorprüfung und genaue Zahlen über die Kosten vorliegen, sind weitere Beratungen zu führen.

StRt Karl Sabitzer informiert betr. Planungsstand Holzstraßenkirchentag; die Arbeiten laufen an sich gut, schade ist nur, dass die heimischen Wirte nicht in der Lage sind die Gastronomie im geplanten Zelt am Hauptplatz zu übernehmen – es soll vorrangig ein Unternehmen aus der Region gesucht werden. Großsponsoren zu finden wird immer schwieriger.

Bgm. Franz Pirolt berichtet noch über verschiedene aktuelle bzw. anstehende Vorhaben:

- der Pfarre Lieding wurden € 5.000,- für die Sanierung des Karners zugesagt
- beim Altstoffsammelzentrum hat eine Überprüfung durch die Landesregierung ergeben, dass von der Gemeinde noch eine Betriebsstättengenehmigung sowie eine Sammelbewilligung für Problemstoffe vorzulegen ist (ansonsten dürfen Problemstoffe nicht mehr angenommen werden). Von der Fa. Gojer wird ein Angebot für die dafür erforderlichen Maßnahmen erstellt und soll danach über die weitere Vorgangsweise entschieden werden.
- Dr. Kornberger hat die Zahnarztpraxis gekündigt – ein/e Nachfolger/in sollte bis 01.07. d.J. feststehen.
- Ferialpraktikanten für Außendienst und Freibad für den kommenden Sommer sind besetzt.
- durch Unterstützung des AMS wird von 01.03. bis 31.07.2018 ein zusätzlicher Mitarbeiter beim Bauhof beschäftigt.

- in den letzten Wochen hat eine umfangreiche Finanzamtsprüfung in der Gemeinde stattgefunden und ergibt sich daraus eine Nachzahlung für die Gemeinde für die Jahre 2014 bis 2017 von insgesamt ca. € 3.400,--.
- die Planung für die Installierung von Urnengräbern am Friedhof Lieding wird durch Pfarrer Mag. Rossmann abgewickelt und soll nach Vorliegen von Projekt und Kostenschätzung weitere Beratungen stattfinden.

Bgm. Franz Pirolt dankt für die Mitarbeit und schließt um 20.35 Uhr diese Sitzung.

Der Schriftführer:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'L. Pirolt', written over the printed text 'Der Schriftführer:'.

Der Bürgermeister:

Die Protokollzeugen:

## **Zusammenfassung**

- 1) Begrüßung und Eröffnung** (Seite 2)
- 2) Nachwahl Ausschussmitglied gem. § 26 K-AGO** (Seite 2 u. 3)
- 3) Nachwahl Stadtratersatzmitglied gem. § 24 K-AGO und Angelobung Stadtratersatzmitglied gem. § 21 K-AGO** (Seite 3)
- 4) Niederschriften – Kenntnisnahme**
  - a) des Gemeinderates vom 19.10.2017 (Seite 4)
  - b) des Ausschusses für Angelegenheiten der Familie, Schule, Sport und Soziales vom 24.01.2018 (Seite 5 bis 6)
  - c) des Kontrollausschusses vom 20.02.2018 (Seite 7)
  - d) des Kontrollausschusses vom 20.03.2018 (Seite 8)
- 5) Rechnungsabschluss 2017** (Seite 9 bis 11)
- 6) WVA Straßburg BA 10, Kärntner Wasserwirtschaftsfonds, Schuldschein** (Seite 12 bis 14)
- 7) ABA Straßburg BA 12, Kärntner Wasserwirtschaftsfonds, Schulschein** (Seite 15 bis 17)
- 8) Bauparzellen Straßburg – Ost, Verkaufspreis** (Seite 18 bis 19)
- 9) Pfarrkindergarten Straßburg, Kindergartenordnung** (Seite 20 bis 30)
- 10) „Kindernest“ gem. KinderbetreuungsgesmbH., Vereinbarung Sommerbetreuung Kindergartenkinder** (Seite 31 bis 33)
- 11) Parkplatzgestaltung Bereich Apotheke/Satter, Grundsatzbeschluss** (Seite 34)
- 12) Immobilien Verwaltung Schulgemeindeverband St. Veit/Glan KG, Antrag auf Nachsicht der Grundsteuer für 2018** (Seite 35)
- 13) Datenschutzgesetz 2018**
  - a) Kooperationsvereinbarung Datenschutzrecht (Seite 36 bis 39)
  - b) Bestellung zur Datenschutzbeauftragten (Seite 40 bis 43)
- 14) Allfälliges** (Seite 44 bis 45)